



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.IX. Fernere Deliberation unter den Reichs-Ständen, dann den Kayserlichen und Schwedischen über diesen Punct.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. „schen baten demnach, man möchte nur
Januar. „sich selbst daraus helfen wie man wohl
„könne, und von Punct zu Punct eines
„gewissen entschließen.

Von der O-
ber-Pfälz-
schen Religi-
ons-Sache.

Allein, es kam zu keinem Schluß, und
verspürten endlich die Evangelischen, daß
es einig und allein um die Ober-Pfälz-
ische Religions-Sache zu thun, des-
wegen man denn über eine Stunde dispu-
tirte, und sagte der Chur-Bayerische
Gesandte mit großer Heftigkeit, Sei-
ne Churfürstliche Durchlauchten müssen
in dieser Sache, wegen der Cron Schweden
eine Sicherheit haben, und würden
nicht allein die Ober-Pfalz, sondern auch
ihre übrigen Lande, ja Leib und Leben
dabey aufsetzen.

Die Evangelischen remonstrirten,
daß Seine Churfürstliche Durchlauchten
ja gnugsam gesichert wären, denn sie das
Instrumentum Pacis, die General-
Guarantie, und der Stände des Reichs,
absonderlich der Deputirten, Conclusa
vor sich hätten, und wäre ja verglichen,
daß die Deputirten die Listam Restitu-
endorum darein auch die Ober-Pfälzische
Sache gebracht sey, absonderlich unter-
schreiben, auch sich per Clausulam Re-
missoriam in dem Haupt-Recess auf diese
Specificationem Restituendorum be-
zogen werden sollte; man wäre über die-
ses erbietig, an Ihro Königl. Maje-
stät in Schweden, solche Declaration
im Rahmen des Reichs zuzuschicken, und
zu erinnern, daß Ihro Majestät es bey
dem Bewenden lassen möchte, was hierin
mit ihren Plenipotentiar. bey den Frie-
dens-Tractaten in Westphalen gehan-
delt und geschlossen worden sey. Daß

sichs auch nicht anders verhielte, attestir-
ten so wohl die Kayserlichen, als König-
lich-Französischen Plenipotentiar. und
würde gewiß die Cron Schweden deshal-
ber keinen neuen Krieg anfangen. Man
wolle auch nicht verhoffen, daß Seine
Churfürstliche Durchlauchten begehren
würden, daß, da sie doch gnugsam gesi-
chert, dennoch die Execution des Frie-
dens sich darum zerschlagen solle, andern
Chur-Fürsten und Ständen werde es auch
beschwerlich vorkommen.

Wie dem allen aber, so konte man nicht
überein kommen, und sagten die Kayser-
lichen Gesandten, daß Erst kein gedacht
habe, wenn man Seine Fürstliche Durch-
lauchten die Designationem Restituen-
dorum überliefern, und darein die O-
ber-Pfälzische Religions-Sache ge-
bracht haben würde, so konte Sie nicht um-
hin, eine Protestation einzugeben. Sol-
te nun dieses geschehen, so konte solche
nicht angenommen werden, es dürfte auch
wohl Seine Fürstliche Durchlauchten,
der Herr Generalissimus, bey der Sub-
scription des Haupt-Recess diese Sa-
che reserviren wollen. Welchesfalls der
Herr General Lieutenant Duca d' A-
malfi mit der Subscription zurück hat-
ten werde.

Die Evangelischen baten, man möch-
te solche Dinge doch nicht selbst auf die
Bahn bringen, daran Schwedischer Sei-
te wohl nicht gedacht worden, aber wohl
hernach auf solche Anleitung geschehen
konte. Dessen aber allen ungeacht, war
kein Gehör, und gieng man also unver-
richteter Dinge und ohne Schluß von ein-
ander.

§. IX.

Directorial-
Proposition
an die Stän-
de, den Auf-
satz in puncto
Caluum Re-
stituendo-
rum betref-
fend.

Endlich wurde nach langen Aufzug,
am 12. Jan. eine Zusammenkunft der
sämtlichen Deputirten veranlaßt,
wobey das Chur-Maynische Reichs-Di-
rectorium weitläufig vorstellere. „Wie
„man sich bisher mit vieler Handlung
„aufgehalten habe, und noch verschiede-
„ne Puncten zu reguliren übrig wä-
„ren; Jedoch sey darneben bekandt, daß
„dergleichen Concinnatio infinita Tra-
Zweyter Theil.

„atum, nur zu der Stände ruin
„gereiche, und die Last der Einquartie-
„rung nur dadurch erlängert werde; Das
„hero ihnen mit weitem Tractiren gar
„nicht geholfen sey, sondern stünde zu
„bedenken, wie man, doch unbeschadet
„des von dem Collegio Deputatorum
„vergebenen Auftrages, ohne einigen fer-
„nern Verzug, wirklich aus der Sache
„gelangen möchte: Sie, Catholick,
hielten

1650.
Januar.

„hielten vor das beste Mittel, daß, wo
„es möglic, der Herr Generalissimus
„dahin zu disponiren sey, die ganze
„Materiam Restituendorum bey den
„Deputatis gang allein zu lassen; Sie
„woltten dahero die Augspurgischen Con-
„fessions-Verwandten Mit-Stände er-
„sucht haben, zu Erlangung dieses Mit-
„tels, als wodurch man sich von dem Un-
„tergang annoch retten könne, das ihri-
„ge beyzutragen; Und ob wohl von ei-
„nigen in Vorschlag gebracht worden
„wäre, daß, weil die Ober-Pfälzische
„Sache der schwerste Obex sey, so in
„den Tractaten mit den Schweden die
„größte Hindernis machte, man bestre-
„gen, von Seiten des Convents an
„Chur-Beyern schreiben, und durch Vor-
„stellung der bereits anderwärts erlangten
„Securität, versuchen sollte, daß Ihre
„Churfürstliche Durchlauchten solche Sa-
„che aus der Designation, welche dem
„Herrn Generalissimo extradirt wer-
„den solle, heraus zu lassen verstaten
„möchten; So hielten jedoch sowohl die
„Chur-Beyerischen, als die Kayserlichen
„Gesandten diesen Vorschlag vor sehr be-
„dencklich, und würden sich dazu nicht
„verstehen, wäre also der obgemeldte Vor-
„schlag der beste.

Die Catholischen Stände confor-
mirten sich damit alsofort sämtlich; der
Chur-Beyerische Gesandte aber ent-
schuldigte sich, dieser Deliberation bey-
zuwohnen, weil der von den Evangeli-
cis herrührende Vorschlag seiner Instru-
ction zuwider lauffe, nahm dahero ei-
nen Abtritt, jedoch mit dem Erbieten,
dem Publico nichts zu schaden, noch et-
was in den Weg zu legen.

Der Evange-
lischen Erklä-
rung darauf.

Die Evangelischen hingegen waren
in etwas differenter Meynung, „und
„hielten zwar wohl davor, daß der von
„den Catholischen geschene Vorschlag
„gang gut sey, aber nicht zu erhalten ste-
„he: Die Sache beruhe auf diesen bey-
„den Punkten: (1.) auf Adimpli-
„rung dessen, was annoch an demjen-
„gen in puncto Gravaminum restire, so
„davon in dem Haupt-Recess kommen
„solle; (2.) auf der, dem Schwedi-
„schen Generalissimo annoch auszustel-
„len seyenden Designation der Restitu-
„endorum: Bey dem Ersten Punct

„sey noch eine geringe Arbeit übrig, wä-
„ren auch die Differentien von solcher
„Importanz nicht, daß man nicht in ei-
„ner halben Stunde damit durchkommen
„solte, wenn man es nur antreten wolte:
„Baten dahero, Catholici möchten sich
„doch dazu bequemen, und die Arbeit
„noch selbigen Tag mit absolviren. Den
„Andern Punct, oder die Designatio-
„nem Restituendorum, betreffend, müste
„selbige noch ein Tag oder etliche in sus-
„pensio bleiben, bis man wegen der O-
„ber-Pfalz ein Expediens finden könn-
„te, denn, wenn solche Designation je-
„zo alsobald sollte ausgehändig werden,
„müste die Ober-Pfälzische Sache ent-
„weder mit eingerucket werden oder nicht;
„Si prius, würde man von Seiten des
„Generalissimi ohnfehlbar eine Con-
„tradiction und Protestation zu befah-
„ren haben; Sin posterius, wäre man
„gleichfalls versichert, daß Seine Durch-
„lauchten nichts moviren sondern ac-
„quiesciren würden: Weil nun der
„Chur-Beyerische Gesandte zu diesem
„Vorschlag der Auslassung, sich nicht
„verstehen wolte, müste man seinem Gnä-
„digsten Herrn selbst darunter zuschreiben,
„und Seine Churfürstliche Durchlauch-
„ten der Sachen Nothdurfft und Dero
„habende gnugsame Alsecuracion, der
„Gebühr remonstriren, nicht zweiffelnd,
„Dieselbe es dabey bewenden lassen, und
„das Werk nicht länger aufhalten wür-
„den; Es wäre dieser Vorschlag so gar
„ungewöhnlich nicht, und müste man sich
„mit der General-Amnestie allerseits
„begnügen lassen, obgleich Chur-Eölin
„das Instrumentum Pacis nicht habe
„unterschreiben wollen, ja, der von Gief-
„sen, wegen des Erb-Herzoggs, gar pro-
„testirt habe; Ingleichen müste das
„Fürstliche Haus Braunschweig ein Ex-
„pediens admittiren, weil der Bischoff
„von Osnabrück, die Capitulation
„selbst zu unterschreiben, sich weigere.

Ob es nun wohl an Contradictionen
nicht fehlte; So wurde es doch endlich
so weit gebracht, daß man zu Adjusti-
rung der Restitution-Fälle, wie solche
in den Haupt-Recess zu bringen seyn,
auf den Nachmittag zusammen kommen
wolte; welches auch geschahen, und
führten sämtliche Deputirte zu den
Kayserlichen Gesandten, denen das
Chur-

1650.
Januar.

1650.
Januar.

Vortrag von an die
Kaiserlichen
Gesandten.

Chur-Maximische Directorium folgenden Vortrag that:
Nachdem man Vormittage beyammen gewesen, und sie, die Catholischen Deputirten, ihren Herren Collegen den Augspurgischen Confessions-Berwandten zu verstehen gegeben, daß jüngst abgeredeter Massen es an dem sey, nachdem des Königlich-Schwedischen Herrn Generalissimi Pfalz-Gräfflich-Fürstliche Durchlaucht sich an der Deputirten Auffsaß nicht contentiren lassen wolten, sondern annoch in Disputat ziehen, ob bey demjenigen zu bestehen sey, was von Seiten des Collegii Deputatorum geschlossen, zu Papier gebracht, und sowohl denen Herren Kaiserlichen als Königlich-Schwedischen extrahirt worden: Und sie die Augspurgische Confessions-Berwandte gebeten, sich bey dem Herrn Generalissimo kräftiglich zu interponiren, damit dieser punctus Amnestiae & Gravaminum in der Deputirten Händen gelassen würde; So hätten die Herren Augspurgische Confessions-Berwandte Deputirten sich vernehmen lassen, daß ihres dafür haltens bald aus der Sache zu gelangen sey, wenn man den letztern im Beyseyn der Herren Kaiserlichen vorriger Tage begriffenen Auffsaß revidirte, nicht zweifelnde, Seine Fürstliche Durchlauchten der Herr Pfalz-Gräf Generalissimus werde sich weisen lassen, dessen sie bereits Nachricht hätten. Was aber belange, daß Seine Fürstliche Durchlauchten sich dieses Punktes ganz abthun möchte, hätte man mehr als zu viel gesucht, aber nicht erhalten. So viel die Ober-Pfältische Religions-Sache betreffe, hielten die Augspurgischen Confessions-Berwandte Deputirten dafür, es wäre an Seine Churfürstliche Durchlauchten zu Bayern zu schreiben, damit sie in die Auslassung dieser Sache verwilligte, und könnte man auch an Ihro Königl. Majestät zu Schweden schreiben, daß es in dieser Sache, wie einmahl geschlossen worden, zu lassen sey. Und dieweil zu vernehmen gewesen, es hätte der Herr Bollmar die Clausulam salutarem de non differenda Exauctoratione & Evacuatione propter punctum restitutionis ex capite Amnestiae & Gravaminum, etwas anders und

dergestalt eingerichtet, daß man Schwedischer Seits damit zu Frieden seyn könnte, so wäre um Communication zu bitten. Also hätten die Deputirten beyder Religion sich keines Conclufi verglichen können. Wenn man nur als bald könnte den Auffsaß zur Richtigkeit bringen, wäre es gut, und hätte man sich bey ihnen, den Herren Kaiserlichen, also anfinden, und um Communication obbemeldten Projects bitten wollen, damit man sehen könne, wie etwan heraus zu kommen sey; Jedoch wäre es auf keine neue Tractatus gemeynet. Wegen des Schreibens an Churfürstliche Durchlauchten zu Bayern, wären sie, die Catholischen, nicht instruirt, hielten solches auch Seiner Churfürstlichen Durchlauchten präjudicirlich, als die in Possessione, daß Instrumentum Pacis, und die Conclufa vor sich hätten, dahingegen durch dergleichen Schreiben die Sache zweifelhaftig gemacht würde. Dabey wäre von den Herren Augspurgischen Confessions-Berwandten bedeuert worden, wenn dieser Passus suspendirt würde, möchte Seine Fürstliche Durchlauchten der Herr Generalissimus, wohl in puncto Evacuationis mit den Herren Kaiserlichen progrediren.

Die Kaiserlichen Gesandten replicirten: Sie hätten vernommen, was man abermahl wegen dessen, so diese Tage in puncto Amnestiae & Gravaminum vorgangen wäre, anbracht hätte, und erinnerten sich, daß die Catholischen dafür gehalten, es wäre kein besser Mittel heraus zu kommen, als wenn die Deputirten ihren Auffsaß subscribirten, und Seine Fürstliche Durchlauchten den Herrn Generalissimum ersuchten, es darbey zu lassen, und mit dem Evacuations-Punct fortzuschreiten. Nachdem aber anderweit gefällig gewesen sey, was die übrigen Differentien betrifft, dieselben weg zu räumen, wäre es wegen der Ober-Pfält bey demjenigen geblieben, wie die Deputirten geschlossen hätten, und sey damals kein anders veranlassen worden. Sie sähen, daß man die Differentien recapituliren wolle, und der Importanz nicht hielte, insonderheit 1.) daß man begehrete, Er, Bollmar, möchte

1650.
Januar.

1650.
Januar.

„den Auffatz, wie er die *Clausulam de non differenda executione* eingerichtet habe, communiciren. 2.) wegen des Chur-Pfälzischen *Reservati*, daß der Chur-Beyersche mit dem Præsident Ercklein reden solle. 3.) wegen der Ober-Pfalz, daß die Augspurgische Confessions-Verwandte ein nützlich Werk hielten, deßhalb an Seine Churfürstliche Durchlauchten zu Bayern zu schreiben, die Catholischen aber sich dessen entschuldigten, und es præjudicirlich befunden, dann leglich 4.) daß die Tractaten mit dem Herrn Generalissimo in puncto Evacuationis fortgesetzt werden könnten. Was nun die *Clausulam salutarem* betrifft, wären sie Kayserlicher Seits der Meynung, solche könnte wohl stehen bleiben, wie sie abgefaßt gewesen. Nachdem man aber gesehen, daß Seine Fürstliche Durchlauchten der Herr Generalissimus sich dessen aus dem Præliminar-Recess nicht begeben wolle, daß die *Restituendi, pro re nata, deficientibus aliis remediis, in tertio evacuationis Termino* sich der Schwedischen Waffen bedienen möchten, und solches vorgekommen sey; So hätte Er, Bollmar, solches bey seinem Exemplar in margine beygezeichnet, nicht aber, daß es solle communicirt werden. In secundo hofften Sie, der Herr Generalissimus würde vergnügt seyn, denn die Chur-Beyersche Gegen-Reservation oder Declaration nöthig, dieweil sonst der Herr Churfürst Pfalzgraf wohl wegen ein und ander Contravention eines tertii, nicht möchte ferner an diese Sache gebunden seyn wollen. Zu dem Schreiben 3.) an Seine Churfürstliche Durchlauchten zu Bayern könnten sie nicht rathen noch helfen, denn durch Omisionem dieser Sache bliebe denen Schwedischen die Hand offen, und hätten Sie, Kayserliche Gesandte, hierinn den Kayserlichen Befehl in acht zu nehmen. Diese Sache wäre zu Dgnabrick nicht hinter der Thür mit denen Königlich-Schwedischen gehandelt, sondern testato, wie ex Actis in continenti darzuthun, und wären die Chur-Brandenburgischen damahls darbey gewesen, wie auch der Graff von Witgenstein als da-

„mals gewesener Chur-Brandenburgischer Gesandte, wenn an ihn geschrieben würde, testiren könne; wolten sich nicht versehen, daß Königlich-Majestät zu Schweden begehre, wider den von Ihr ratificirten Friedens-Schluß zu handeln, und die Sache in einen andern Stand zu setzen, als sie tempore conclusæ Pacis gewesen, und daß Seine Fürstliche Durchlauchten als Minister und Generalissimus in Deutschland, ein anders vornehmen wolle. Wenn ein und ander an Seine Churfürstliche Durchlauchten zu Bayern schreiben wolte, könnten Sie es nicht wehren, aber nicht That noch Rath darein geben. Zweifelten nicht, wenn die Augspurgische Confessions-Verwandte vor sich oder mit den Catholischen zugleich, dem Herrn Generalissimo die Nothdurfft remonstriren würden, er möchte sich bequemen, Sie Kayserlicher Seits, wolten es auch nicht unterlassen. So hielten sie auch dafür, daß der Herr Generalissimus es bey der Deputirten Lista Restitutorum zu lassen, solche die Deputirten zu unterschreiben, und Seiner Fürstlichen Durchlauchten auszuhandeln hätten. Was dann betreffe die besorgende Protestation, so Seine Fürstliche Durchlauchten der Herr Generalissimus wegen der Ober-Pfälzischen Religions-Sache einwenden möchten, so geschehe solche entweder *in actu* oder *post actum Subscriptionis*. Solten Seine Fürstliche Durchlauchten bey der Subscription selbst, damit herfür kommen, könnte Kayserlicher Seits solches nicht verstatet werden, noch der Herr General-Lieutenant Duca d'Amalfi unterschreiben. Solte solches aber *post actum Subscriptionis*, und zwar *clam* erfolgen, würde es heißen: *ignoti nulla cupido*, und wenn es ankäme, man thun, was sich gebühre. Wofern aber solche Protestation nach der Subscription palam würde interponirt, wäre es vor eine Contravention zu halten. Sie könnten nichtzugeben, daß diese Sache aus der Lista gelassen würde, sondern die Deputirten hätten den gangen Auffatz, den sie fertiget, zu unterschreiben. Ob Seine Fürstliche Durchlauchten dieses Werk in *suspensio* lassen und nichts desto-

1650.
Januar.

1650.
Januar.

„weniger zu Abhandlung des puncti E-
 „vacuationis schreiten wollte, wüsten
 „sie nicht, bißhero hätte derselbe es nicht
 „thun wollen. Was vorbedeutete Clau-
 „sulam salutarem betrifft, daß die Ex-
 „auctoration und Evacuation wegen
 „des puncti Restitutionis nicht zu re-
 „tardiren sey; so hätte Er, Vollmar,
 „aus dem Preliminar-Recess diese
 „Worte genommen, und post verba:
 „werden sollen, addit: Doch solle
 „denen Restituendis, laut obstehendem
 „Preliminar-Recess, unbenommen
 „seyn, im Fall sie im 2ten Termino
 „noch ihre Restitutionem nicht erlan-
 „get hätten, im Mangel anderer
 „Mittel, von der Schwedischen Sol-
 „datesque, so weit es seine sonderbah-
 „re Nothdurfft erfordert, zu gebüh-
 „render Restitution, Hülffe zu begeh-
 „ren &c.

Hierauf traten die Deputirten mit
 den Kayserlichen Gesandten zusammen,
 und beliebten diese Clausul. Die Ev-
 angelischen begehrten, ob es wohl allbe-
 reit 6. Uhr sey, möchten doch etliche Ca-
 tholische mit zu dem Präsident Ersklein
 und Baron Oxenshiern fahren, und al-
 so diesen Aufsat zur Wichtigkeit bringen
 helfen, weil sie aber dabey Bedencken
 funden, und daher den Evangelischen
 Vollmacht auftrugen; So verfügten sich
 hernach diese allein, zu denselben. Bey
 dem Abschied aber erwähnte Vollmar:

„Er müste noch etwas andeuten, daß
 „der Chur-Sächsische Gesandte, Sie,
 „die Kayserlichen, berichtet habe, daß
 „sein gnädigster Herr nicht allein an der
 „Chur-Fürsten und Stände Gesandten,
 „sein Schreiben habe lassen abgehen, so
 „diese Lage per dictaturam commu-
 „niciret worden, sondern ihm auch an
 „des Herren Pfalz-Grafen Generalissi-
 „mi Fürstliche Durchlauchten selbst ein
 „Schreiben überschickt, dahin gehend,
 „daß Seiner Churfürstlichen Durchlauch-
 „ten dasjenige möchte gehalten werden,
 „was Ihro des Herrn Generalissimi
 „Fürstliche Durchlauchten versprochen.
 „Solches Schreiben hätte Deroselben, Er
 „heute insinuiret, wären aber mit Wor-
 „ten ziemlich hart an einander kommen.
 „Also eruchte der Chur-Sächsische, der
 „übrigen Chur-Fürsten und Stände Ge-
 „sandten, Sie wolten Seiner Churfürst-

„lichen Durchlauchten darein zu statten
 „kommen, und durch eine Deputation
 „den Herrn Generalissimum anerku-
 „nenn.

Von daraus fuhren die Evangelischen
 Deputirten in des Erskleins
 Quartier, und proponirten ihm und
 dem Baron Oxenshiern: „Daß man
 „sich mit denen Herren Kayserlichen und
 „Catholischen über die Erinnerung, so Sei-
 „ne Fürstliche Durchlaucht der Herr
 „Pfalz-Graff und Generalissimus bey
 „dem Aufsat in puncto Restitutionis
 „ex capite Amnestia & Gravaminum
 „gethan, noch maln vernommen. Wor-
 „auf die Differentien nun besindten, und
 „Sie sich erkläret, man auch Evangelischen
 „theils so weit mit ihnen einig, wote man
 „referiren. Und zwar 1. hielte man da-
 „für, das Wort: Designation könne an
 „statt des Wort: Aufsat, wol bleiben.
 „Wegen der Reservation 2. so der
 „Chur-Bayerische Gesandte gesehet, daß
 „Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht zu
 „Bapern auf die gängliche Ruptur des
 „Friedens es verstünde, was Chur-
 „Pfalz reservirt; So wäre der Chur-
 „Bayerische zufrieden, es möchte dieses
 „Dinges ganz nicht gedacht werden, wann
 „nur der Herr Präsident per schedu-
 „lam sich gegen ihn erklärete, daß das
 „Chur-Pfälzische Reservatum wie be-
 „deutet, von der Ruptur des gänzen
 „Frieden-Schlusses (so der grundgütige
 „Gott in gnaden verhüten wolle) zu ver-
 „stehen sey. Die 3. Differenz bestehet
 „wegen der Stände Bedingniß, daß die
 „Abdancung und Abführung der Völkler,
 „wie auch Abtretung der Plätze nicht solle
 „wegen der Restitution ex capite Amne-
 „stia & Gravaminum verweilet werden.
 „Und wäre man darin der gänglichen Zu-
 „bersicht, man werde solche Clausulam von
 „Seiner Fürstlichen Durchlaucht zum
 „neuen Jahr behalten, wie man damals
 „gebeten, und das Fürstliche Wort erlan-
 „get habe. Damit Dieselbe auch sähe,
 „daß man einen Respekt auf den Präli-
 „minar-Recess trage; So hätte man
 „mit denen Herren Kayserlichen und Ca-
 „tholischen sich so weit verglichen, daß sich
 „darauf obbemeldter massen möchte bezo-
 „gen werden. (Inmassen man ihnen die
 „Verba formalia eröffnete) 4. Halte
 man

1650.
Januar.

Der Evange-
 lischen Wort-
 stellung an die
 Schweden ü-
 ber die noch ü-
 brigen Diffe-
 rentien.

1650.
Januar.

„man dafür, daß an statt des Wortes: *Legitimas* scilicet Executiones, so die Catholischen begehrten bezurucken, zu setzen: Dem *Instrumento Pacis*, Kayserlichen *Edictis*, *arctiori modo exequendi*, wie auch obgesetztem *Preliminar-* und diesem Haupt-Recess gemäß sey. 5. Hoffe man Seine Fürstliche Durchlaucht würden geschehen lassen, wie die Catholischen begehret, daß die Worte: Uns zugestellten, scil. *Specificatio*, ausblieben. Denn die Evangelischen wolten dennoch dafür gut seyn, daß Seiner Fürstlichen Durchlaucht solche *Specificatio Restituendorum* zugestellet werden solle. 6. Könnte man den Catholischen wohl nachgeben, daß das Wort: *omnem*, scil. *moram* auslassen bliebe: Wie auch 7. das Wort: *Restituenti* beyruckten. So versee man sich 8. daß der 8. Und gleichwie *usque ad verba*: schließlichen *re. wegen der Titulatur* von den Geistlichen Stifftern, so die Catholischen restituiren müssen, aussen bliebe. Und leglich hätte man, Seine Fürstliche Durchlaucht möchten die Extradition der *Designation Restituendorum*, (welches dann intuitu der Ober-Pfälzischen Religion-Sache geschah, so in der Deputirten Specification der Restituendorum mit eingerückt, und zwar decisive vor Chur-Bayern, deshalb der Generalissimus annoch Disputat machte) und zwar nur auf wenige Zeit, suspendirt lassen.

Der Schweden
den Gegen-
Erklärung.

„Die Schweden erklärten sich und zwar ad 1. man sollte setzen: *Auffatz* und *Designation*, wie vorhin die Catholischen begehret, wegen des 2. wolle Er, Er klein, erwarten, daß der Chur-Bayerische Gesandte an ihn schreibe, und demselben alsdann obbemeldter massen und dahin mit Declaration versehen. In 3. wolten Seine Fürstliche Durchlaucht dafür halten, man könne mit ihrer Erklärung wol zu frieden seyn, und wolten Dero sie dieses jegige Project communiciren. Wegen des 4. 5. 6. und 7. werde es wohl gehen. Es würden auch bey der 8. Differenz Seine Fürstliche Durchlaucht die Auslassung geschehen lassen, der Bischoff zu Osnabrück aber müsse vorherd das Stifft Werden dem Dohm-Capitul resigniren, ehe ihm Schwedi-

1650.
Januar.

„scher Seits das Stifft Osnabrück restituirt würde. Stürbe derselbe aber untermes, so gelange das Fürstliche Haus Braunschweig darzu. Letzlich wüsten Sie wohl, daß der Chur-Bayerische Gesandte von Seinem Chur-Fürsten morgen in der Ober-Pfälzischen Sach Resolution erwarte. Welches dann auch gewiß die Ursach sey, daß Er, der Chur-Bayerische, den Congress mit ihnen den Schwedischen, bis dato verschoben. Der es also zu halten pflege, daß Er erstlich höre, was andere ausrichten könten &c.

Diese Erklärung an den Generalissimum zu bringen, gieng Baron Orenstern zu ihm, in das nahe angelegene Quartier, und brachte zurück: Seine Fürstliche Durchlaucht ließen es bey dem, was sie, die Schwedischen, sich jeso in l. 4. 5. 6. 7. 8. und weiters erklärten, und wären gewärtig, daß es des andern Puncts halber gehalten werde wie jeso vorkommen, die Clausul aber, so tertio loco gesetzt sey, besinde Er sehr präjudicirlich eingerichtet, und daß man wohl könne zu frieden seyn, wenn man derselben, wie sie vorhin eingerichtet gewesen, nur beyruckte: *vermöge des Preliminar-Recesses*. So erinnere Er sich auch der Parole, so Er den Evangelischen Deputirten, verwisachen, dieser Clausul halber, gegeben habe, verhoffe, man werde demselben trauen, wie Er sich dann nochmals dahin erbietig mache.

Die weil es nun also bloß und allein an dieser Clausul sich stiesse, so sagten die Deputirte ingesamt, daß Seiner Fürstlichen Durchlaucht sie zwar billig traueten und Ihr Fürstlich Wort hoch hielten, gleichwohl aber auch hofen, es werde Demselben nicht zu wieder seyn, wenn man solches ausdrücklich in den Haupt-Recess bringe, und dasselbe recht klärlich setze. Ersuchten sie demnach, Seiner Fürstlichen Durchlaucht fernerweit deshalb zuzusprechen, und daß Seine Fürstliche Durchlaucht, wo nicht den Catholischen, dennoch denen Evangelischen darin willfahren wolle, als daran denen Evangelischen eben so wohl wo nicht mehr, weil sie am meisten darunter leiden müßten, als den Catholischen gelegen wäre.

Der Präsident Er klein gieng nochmahlen zu dem Generalissimo, bey dem sich

Des Generalissimi
Resolution.

1650.
Januar.

sch auch der Feldmarschall Wrangel be-
fand) und überbrachte zur Antwort:
„Seine Fürstliche Durchlaucht stünde we-
gen dieser Clausul billig noch an, und in
„Besorgniß, wenn Sie dieselbe setzen
„liesse, würde aus denen rückständigen
„Executionibus in puncto Amnestiæ
„& Gravaminum nichts werden, man
„solte doch Dero Parole trauen. Die
Anwesende redeten ihnen beiderseits be-
weglich zu, was insonderheit denen Evan-
gelischen daran gelegen, und daß ja die
Catholischen dadurch zur Restitution des-
jenigen was sie schuldig wären, nicht
würden gebracht, wenn man denen Evan-
gelischen ihre Plätze und Bestungen vor-
enthalte, und sie mit Einquartierungen
und Contributionibus von allen Kräf-
ten bringe. Die Catholischen hätten ja
auch einen ganzen Catalogum, was ih-

nen zu restituiren sey, und wäre vergli-
chen, man wolte in Collegio Deputa-
torum alternatim gehen, einen Tag ei-
nes Evangelischen, des andern Tages ei-
nes Catholischen Sache, und sofort vor-
nehmen. Wolten die Catholischen nun
ihre Sachen befördert wissen, müßten
sie denen Evangelischen auch zu ihren
Rechten helfen. Wann Seine Fürstli-
che Durchlaucht aber diese Clausulam
salutarem nicht admittiren wolten, sä-
hen die Evangelischen nicht, wie in der
Sache fortzukommen sey; Müßten auch
Anstand nehmen, an die Catholischen wei-
ter etwas zu bringen. Worauf die beiden
Schwedischen Gesandten versicherten,
dem Generalissimo nochmalige Re-
präsentation darunter zu thun, und das
Resultat folgenden Tags zu eröffnen.

1650.
Januar.

§. X.

Des Genera-
lissimi endli-
che Resoluti-
on über die
Differenz.
Puncten.

Um nun solche des Schwedischen Ge-
neralissimi Resolution zu vernehmen,
verfügten sich des folgenden Tags, die
Chur-Brandenburgische und Sach-
sen-Altenburgische Gesandten zu dem
Präsidenten Erscheinen, und nahmen solche
dahin ein: „Wie Seine Fürstliche Durch-
laucht der Herr Generalissimus, sich
„Dero, wegen der Clausul de non diffe-
„renda Exactione & Evacuati-
„one, gegebenen Parole nochmaln wohl
„erinnert, auch es darbey bewenden lasse,
„der Zuversicht, man werde Dero Fürst-
lich Wort darinnen Glauben bey messen,
„und nicht begehren, diese Clausul aus-
„drücklich zu setzen, sintemahl Sie des an-
„dern falls, in besorgniß stünden, es möch-
„te und werde hiedurch die Execution
„verhindert werden. Damit man aber,
„dennoch aus dem Werck gelange, so
„hielten Sie dafür, man solle diese Clau-
„sulam so weit jezo ruhen, und in
„suspensio lassen, so wolte Sie mit den
„Ständen alsbald den punctum Satis-
„factionis, mit den Herren Kayserlichen
„den punctum extensionis Amnestiæ
„und Evacuationis vornehmen, und al-
„so alles auf einmahl zur Richtigkeit
„bringen.

Post curialia war der Evangeli-
Zweyter Theil.

„schen Antwort: „Daß sie sehr ungern
„vernähmen, welchergestalt Seine Fürstli-
„che Durchlaucht in die Einkerleibung der
„Clausul von Abdankung der Böcker,
„und Abtretung der Plätze, daß solche
„nehmlich nicht solle des puncti Restitu-
„tionis halber verzögert werden, annoch
„nicht verwilliget hätten; Sie setzten in
„Seiner Fürstlichen Durchlaucht Parole
„gang keine Ungewißheit, sähen aber daß
„sie solchergestalt mit denen Herren
„Kayserlichen und Catholischen zu keiner
„Richtigkeit gelangen könnten, als welche
„solchergestalt zu nichts zu bringen wä-
„ren. Seiner Fürstlichen Durchlaucht
„könnte ja solches, was Sie Fürstlich
„und mündlich versprochen, schriftlich zu
„setzen, nicht zu wieder zu seyn, und hätte
„man von Seiten der Stände desto mehr
„Ursachen solches zu bitten, diereil solch
„Versprechniß nunmehr fast wolte egllicher
„massen restringirt werden. Zu dem
„wären Seine Fürstliche Durchlaucht
„nicht unsterblich und könnte man also die
„Sache in keine solche Ungewißheit stehen
„lassen.

Die Schweden regerirten: „Seiner
„Fürstlichen Durchlaucht Parole, so Sie
„den Deputirten Evangelischen theils ge-
„geben, wäre nicht gewesen, daß Sie sich
„ganz